



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Laule, Johannes

Aktenzeichen : 621.41

Vorlage Nr. : GR 2020/199/1

Datum : 18.01.2021

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : **Lageplan vom 19.01.2021 (verkleinert)**

Thema:

Bebauungsplan "Wanne-Lochbauernhof-
Hofbauernhof, 1. Erweiterung"; Abwägung und
Satzungsbeschluss

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 19.01.2021

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander werden die in der beigefügten Abwägungssynopse vorgeschlagenen Beschlussvorschläge beschlossen.
2. Der Bebauungsplan bestehend aus Lageplan/Planzeichnung vom **19.01.2021**, sowie Schnitten und schriftlichen Teil mit Begründung, in der Fassung vom 14.05.2020 werden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Biotopausgleichskonzept beigefügt.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften, werden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO ebenfalls als Satzung beschlossen.
4. Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates ist gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Bregtalkurier ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Ergänzung Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen:

In den Bebauungsplan wurde wie bereits bekannt, eine Wendemöglichkeit in Form eines Wendehammers aufgenommen. Laut Rückmeldung des Amtes für Abfallwirtschaft beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vom 13.01.2021, sollen Wendeanlagen nach Vorgabe der gesetzlichen Unfallversicherung so beschaffen sein, dass Fahrzeuge der Müllabfuhr diese ohne Erfordernis eines Zurückstoßens („in einem Zuge“) benutzen können. Bei den herkömmlichen, dreiachsigen Müllfahrzeugen setzt dies einen Durchmesser von 21 Metern voraus. Da sich dies aus topographischen Gründen nicht realisieren lässt, muss von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden. Gemäß den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RaSt) können unter bestimmten Bedingungen auch andere Bauformen zum Tragen kommen.

Unter der Voraussetzung, dass ein Wenden mit ein bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist, kann eine Wendemöglichkeit in der Form eines Wendehammers zum Einsatz kommen. Das planende Ingenieurbüro BIT Ingenieure AG hat entsprechend eine richtlinienkonforme Umplanung vorgenommen. Der Wendehammer wurde nun geringfügig um eine Fläche von 15m² aufgeweitet. Bei einem Verlust von 15m² Bauplatzfläche wird sich entsprechend die herzustellende Straßenverkehrsfläche erhöhen.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.

Festsetzungen und Planzeichen

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

WA	Mix, Frische
	Blauweiss
	Dachhangung

Art der baul. Nutzung
Grundflächenzahl

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Einzelbau zulässig
- Einzel- und Doppelbau zulässig
- Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Öffentliche Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Strassenverkehrsfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Gehweg (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Carports (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und kleineren Gehölzen, die nicht vom Eigentümer entfernt werden dürfen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Nr. 26 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für den Wasseranwuchs (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Abfüllen von waldartförmigen Oberflächennetzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 Abs. 6 BauGB)
- Bauabschlusser
- Entgegenüberstellung
- Anpflanzung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Hauptzufahrung

- Abwärtigungswinkel des Commandanten
- Bestimmung des Vorfahrtsschildes
- Abwärtigung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Abwärtigung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB
- Abwärtigung und Bestrafung als Sühne im Gemeindeamt

Datum
10.12.2019
vom 10.02.2020
bis 27.03.2020
16.06.2020
vom 25.08.2020
bis 03.08.2020
19.01.2021

Verfahrensvermerke B-Plan Erweiterung "Wanne I - Hofbauernhof"
- Auftragsabschluss des Commandanten
- Bestimmung des Vorfahrtsschildes
- Abwärtigung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- Abwärtigung und Bestrafung als Sühne im Gemeindeamt

Furtwangen
an der Quelle
am der Quelle

Stadt Furtwangen
Stadtteil Schönenbach

Erweiterung „Wanne I – Hofbauernhof“

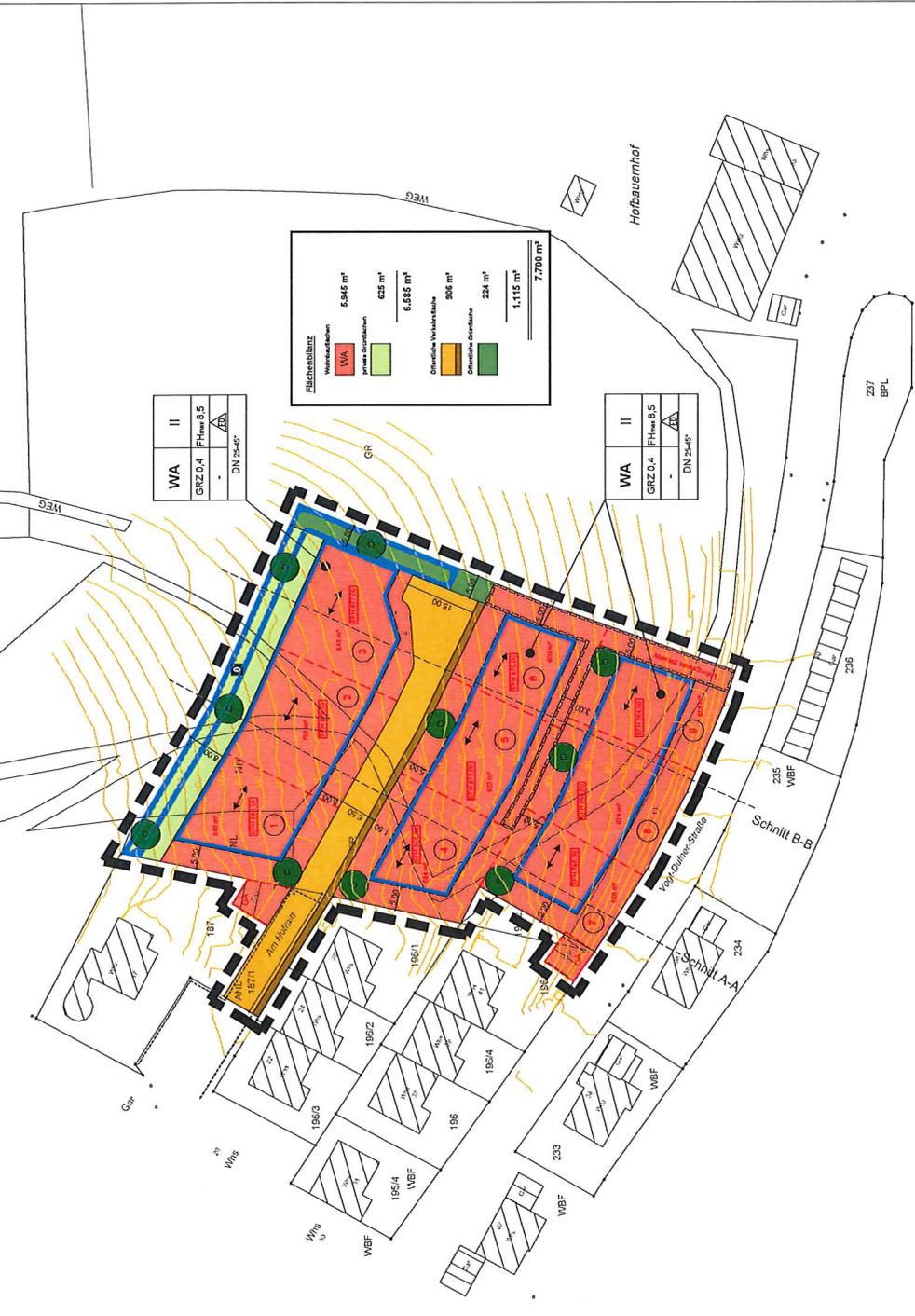
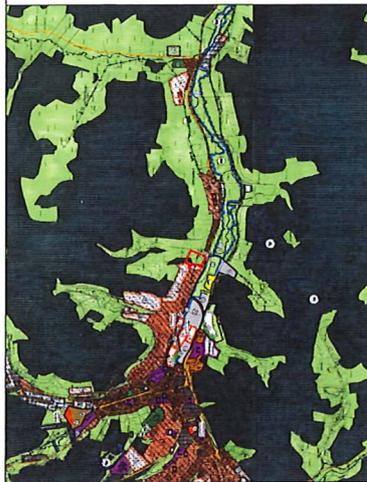
Bebauungsplan Projekt 05FUR17034

Ersteller	19.01.2021	Christ
Geprüft	19.01.2021	Christ
Freigegeben	19.01.2021	Christ

Maststab 1:500
Blattgröße 3,6x4,7
Blatt-Nr. 1

BIT INGENIEURE
Rathaus 1 | Heuberg | Heilbronn | Villingen-Schwenningen | Stuttgart

Plan Furtwangen
Maststab 1:500
Blatt-Nr. 1



WA II
GRZ 0,4
FHmax 8,5
DN 25-40°

Schnitt B-B
233 VBF
235 VBF
236 BPL